

XIV. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 90 5020/1-I/5/78

A-1015

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
Wien

Verfügungen über bewegliches Bundesvermögen im Zeitabschnitt 4. Viertel 1974 bis einschließl. 4. Viertel 1977

1978 -07- 2 1

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Lt. Art. X Bundesfinanzgesetz 1974 und 1975 sowie Art. XII Bundesfinanzgesetz 1976 und 1977 hat der Bundesminister für Finanzen dem Nationalrat über die genehmigten Verfügungen über Bestandteile des bewegl. Bundesvermögens, deren Verkehrswert im Einzelfall den Betrag von S 500.000,- übersteigt, jährlich zu berichten.

Ich beehe mich daher mitzuteilen, daß im Zeitabschnitt 4. Vierteljahr 1974 bis einschließl. 4. Vierteljahr 1977 nachstehend angeführte Verfügungen getroffen wurden, die – entsprechend der bisherigen Vorgangsweise – in einem einzigen Bericht zusammengefaßt werden.

Im Jahre 1974:

- 1.) Mit Zustimmung des Rechnungshofes wurde auf die Rückzahlung des Bundeszuschusses an die Salzburg-Film Müller-Sehn in Höhe von S 1.420.000,- verzichtet. Begründet wird dies damit, daß der genannte Betrag, der im Jahre 1965 für die Produktion des Fremdenverkehrs-werbefilmes "Verliebt in Österreich" der Salzburg-Film Wolfgang Müller-Sehn zur Verfügung gestellt wurde, infolge der geringen Einspielergebnisse nicht zurückgezahlt werden konnte.
- 2.) Die Darlehensrestschuld des Dorotheums gegenüber der Republik Österreich betrug per 31. Dezember 1973

- 2 -

S 59,664.000,--. Da der Gebarungsabgang des Dorotheums für das Jahr 1974 mit 6,063 Mill. S erwartet wurde, hat das Bundesministerium für Finanzen einen weiteren teilweisen Forderungsverzicht in der Höhe von 5 Mill. S ausgesprochen, sodaß sich die aushaftende Schuld des Dorotheums an die Republik Österreich per 31. Dezember 1974 - bei planmäßiger Tilgungszahlung 1974 von 2 Mill. S - auf S 52,664.000,- verminderte.

Im Jahre 1975:

- 3.) Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat im Rahmen einer öffentl. Ausschreibung verkauft:
5 Hubschrauber Alouette II einschließlich Reservetriewerk und Ersatzteile an die Fa. GYRAFRANCE, Mauguio, Frankreich, zum Preis von S 4,062.640,56.
Verrechnungsansatz: 2/40100 "Heer- u. Heeresverwaltung; Zweckgebundene Einnahmen" Post 8060 "Veräußerung von Altmaterial".
- 4.) Von der per 31. Dezember 1974 aushaftenden Restschuld des Dorotheums von S 52,664.000,- (siehe Pkt. 2) wurde mit Rücksicht auf den Gebarungsabgang für 1975 von rd. 12,747 Mill. S ein weiterer teilweiser Forderungsverzicht von 5 Mill. S ausgesprochen. Auf Grund der planmäßigen Tilgungszahlung 1975 von 2 Mill. S und des o.a. Forderungsverzichtes betrug die Restschuld an die Republik Österreich per 31. Dezember 1975 S 45,664.000,-.

Im Jahre 1976:

- 5.) Für die Anlage eines Entlastungsgerinnes beanspruchte die Chemie Linz AG. Auwaldgrundstücke, wobei der Grund und Boden im Eigentum der Republik Österreich verbleibt. Da das Bundesstrombauamt nicht in der Lage war, die umfangreichen Schlägerungen selbst durchzuführen, wurde die Zustimmung zum Verkauf des Holzes am Stock an die Chemie Linz AG. erteilt.

- 3 -

Die Entschädigung von S 717.950,- wurde beim finanzgesetzl. Ansatz 2/64404/8050 verrechnet.

- 6.) Von der per 31. Dezember 1975 aushaftenden Restschuld des Dorotheums von S 45,664.000,- (siehe Pkt. 4) wurde mit Rücksicht auf den Geburungsabgang für 1976 von rd. 18,642 Mill. S ein weiterer teilweiser Forderungsverzicht von 5 Mill. S ausgesprochen. Auf Grund der planmäßigen Tilgungszahlung 1976 von 2 Mill. S und des o.a. Forderungsverzichtes betrug die Restschuld an die Republik Österreich per 31. Dezember 1976 S 38,664.000,-.
- 7.) Als Entschädigung für den auf bundeseigenen Grundstücken zwischen Strom-km 2121,4 und 2133,8 rechtes Ufer und Strom-km 2120,3 und 2133,8 linkes Ufer stockenden Holzbestand im Bereich des Donaukraftwerkes Abwinden-Asten haben die Österr. Donaukraftwerke AG. den vereinbarten Betrag von S 1,169.352,77 am 27. Oktober 1976 auf das PS-Kto. des Bundesstrombauamtes Nr. 5180.004 überwiesen. Der Betrag von S 1,169.352,77 wurde unter dem finanzgesetzlichen Ansatz 2/64404/8050 verrechnet.

Im Jahre 1977:

- 8.) Der ehem. Rechnungsdirektor Karl Kaltenstein war Leiter des Referates der mittelbaren Bundesverwaltung des Amtes der Salzburger Landesregierung und für den gesamten Zahlungsdienst der den Bundesministerium für Finanzen und Inneres unterstehenden Kredite verantwortlich. Sein spezielles Gebiet bestand u.a. in der Abwicklung und Durchführung der Geburung der Flüchtlingslager im Land Salzburg. Mehrere Jahre hindurch hat Kaltenstein Mittel aus der Ausländerbetreuung (Flüchtlingsbetreuung) u.zw. vorerst des Kap. 26, später des Kap. 9 Tit. 9 unterschlagen.

- 4 -

Auf Grund der am 13. September 1964 erfolgten Anzeige des Amtes der Salzburger Landesregierung (Strafanzeige gem. §§ 101 und 181 Strafgesetz) wurde K. Kaltenstein verhaftet und in das Landesgerichtliche Gefangenenumhaus Salzburg eingeliefert.

Die Finanzprokuratur hatte sich namens der Republik Österreich dem Strafverfahren gegen Kaltenstein als Privatbeteiligte mit dem ermittelten Schadensbetrag von S 1.655.127,75 angeschlossen. Im Strafverfahren wurde Kaltenstein der ihm zur Last gelegten Verfehlungen schuldig gesprochen und gleichzeitig auch zur Zahlung von S 1.504.211,16 an die Republik Österreich verurteilt.

Auf Anraten der Finanzprokuratur wurde wegen der Differenz (S 150.916,59) auf den von ho. geltend gemachten Betrag kein Zivilprozeß angestrengt, da schon die Einbringlichkeit des zugesprochenen Betrages unwahrscheinlich schien. In der Folge wurden Zahlungen in der Höhe von S 145.949,80, die auf die ho. Forderung angerechnet wurden, geleistet. Es handelte sich einerseits um Erlöse aus Zwangsversteigerungen von Kaltenstein gehörenden Liegenschaften und andererseits um monatliche Ratenzahlungen aus Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit des Kaltenstein nach dessen Entlassung aus der Strafhaft.

Am 28. Mai 1976 verstarb Karl Kaltenstein ohne Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung. Aus dem Verlassenschaftsakt des Bezirksgerichtes Salzburg GZ 2 A 326/76 war ersichtlich, daß mangels einer Entantwortung keine Person mehr vorhanden ist, der gegenüber die Forderung der Republik Österreich geltend gemacht werden kann. Wie aus dem Beschuß des Bezirksgerichtes Salzburg

- 5 -

vom 10. Dezember 1976, GZ. 2 A 326/76 hervorgeht, wurde der Nachlaß in der Höhe von S 22.558,85 dem Sohn des Verstorbenen, Harald Kaltenstein, auf Abschlag der Todfallskosten an Zahlungsstatt überlassen. Da auf Grund dieser Sachlage die unter der Verrechnungs-post 2/11504 8299/102 aushaltende Forderung von S 1.509.177,95 uneinbringlich war, wurde sie abgeschrieben.

- 9.) Die bundeseigene Wasserversorgungsanlage für die Schwarzenbergkaserne und Wohnsiedlung Walserfeld am Stadtrand von Salzburg wurde saniert. Die auf den Mönchsberg führende Druckleitung ist dadurch funktionslos geworden. Bundesbedarf war nicht vorhanden. Als einziger Interessent hat die Stadtgemeinde Salzburg für die 3.800 m lange Druckleitung auf Grund vorgelegter Gutachten einen Betrag von S 2.887.244,- geboten. Da kein anderer Interessent zu finden war, erfolgte die Veräußerung der entbehrlich gewordenen bundeseigenen Druckleitung an die Stadtgemeinde Salzburg (Salzburger Stadtwerke) zu diesem Preis.
- 10.) Die Wiener Brückenbau- und Eisenkonstruktions AG. schuldete aus einer Forderung der ehem. Sowj. Militärbank noch einen Betrag von 3.927.000,- (ursprünglich S 11.088.756). Im Hinblick darauf, daß der Bestand des Unternehmens in der Vergangenheit und gegenwärtig nur durch die Verlustübernahme seitens der Muttergesellschaft VOEST-Alpine Montan AG (1964 - 1975 rd. 261 Mill. S) gesichert werden kann, ersuchte die Firma um Nachlaß des Betrages. Die VOEST-Alpine Montan AG. führt hiezu ergänzend aus, daß auch die dzt. schwierige Situation ihres Unternehmens einen Nachlaß der noch offenen Forderung rechtfertigen würde. Auf Grund des zwischen ihr und

- 6 -

der Wiener Brückenbau- und Eisenkonstruktion AG. bestehenden Ergebnisabführungsvertrages müsse auch der voraussichtliche Verlust des Jahres 1977 in Höhe von etwa 15 Mill. S übernommen werden. Eine positive Erledigung des Antrages würde nicht nur die finanzielle Situation der Wiener Brückenbau verbessern, sondern würde sich in Anbetracht der derzeitigen Ertragslage der VOEST Alpine verlustmindernd auswirken. In Würdigung der vorgebrachten Gründe und der ange spannten wirtschaftlichen und finanziellen Situation beider Unternehmen wurde auf die Regreßforderung gegen die Wiener Brückenbau in Höhe von S 3,927.000,- unter der Voraussetzung verzichtet, daß die Firma die all fälligen per 30. September 1977 noch aushaftenden Zinsen und Kosten bezahlt.

- 11.) Am 28. März 1967 wurden ungefähr um 20.00 Uhr aus einem Kraftwagenzug der Kraftgüterpost Wien - Wimpassing, Schwarzatal 200-3 im Ortsgebiet von Guntramsdorf Geldbeutel im Wert von S 1,160.700,- entwendet. Die bis heute unerkannt gebliebenen Täter hatten das Wertgelaß aufgebrochen, während sich der Lenker der Kraftgüterpost, POAdj. Otto Clauer, und der Fahrt begleiter, VB I/e Georg Schmid, in einem Gasthaus befanden und den Kraftwagenzug davor abgestellt hatten. In der Folge wurde über den Lenker die Disziplinar strafe der Entlassung verhängt, während der Fahrt begleiter bereits nach dem Vorfall entlassen worden war. Der Fehlbetrag wurde am 30. März 1967 von der Post- und Telegraphenverwaltung Wien zu Lasten der VAP 23-2 verrechnet und gegen unbekannte Täter kamerale vorgemerkt. Beide verantwortliche Bedienstete leisteten zunächst Schadenersatz, indem sie monatlich S 100,- zahlten. Georg Schmid stellte später die Zahlungen ein,

- 7 -

nachdem er bereits mit den monatlichen Zahlungen in Rückstand geraten war.

Über Rat der Finanzprokuratur wurde von Einbringungsmaßnahmen im Hinblick auf die Rechtslage abgesehen.

Am 7. Juli 1975 starb Otto Clauer, sodaß die Restdienstschuld, die sich durch die Zahlung auf S 1,142.509,50 vermindert hatte, mangels eines ausreichenden Nachlasses uneinbringlich und deshalb abgeschrieben wurde.

- 12.) Auf Grund eines Übereinkommens vom 28. April bzw. 5. Mai 1977 mit der Stadtgemeinde Wörgl wurde der im Zuge des Baues der Inntal Autobahn errichtete Tiefenkanal Wörgl-Söcking an die Stadtgemeinde Wörgl gegen Ersatz der Baukosten in Höhe von S 1,196.120,44 übertragen. Die refundierten Kosten wurden einnahmenmäßig bei finanzgesetzl. Ansatz 2/64300, Post 8630 verrechnet.
- 13.) Die aus der Zeit der österr. ungar. Monarchie stammenden Militärstiftungen, die Wohlfahrts- und Fürsorgezwecken gewidmet sind, und deren Vermögen aus Liegenschaften, Reallast- und Dienstbarkeitsberechtigungen besteht, wurden bis zum Jahre 1938 vom damaligen Bundesministerium für Landesverteidigung verwaltet. In der Zeit von 1939 bis 1945 unterstanden diese Stiftungen als "Allgemeine Wehrmachtsstiftungen" dem Oberkommando der Wehrmacht. Von 1946 bis 1958 ist die Verwaltung dieser Stiftungen vom Bundesministerium für Handel- und Wiederaufbau übernommen worden. 1958 wurde die Verwaltung der "Allgemeinen Wehrmachtsstiftung" an den inzwischen mit der neuen Bezeichnung "Vereinigte altösterreichische Militärstiftungen" reaktivierten Rechtsträger übertragen. Als Aufsichtsbehörde fungiert seither das Bundesministerium für Landesverteidigung. Das Bundesministerium

- 8 -

für Handel und Wiederaufbau hat in den Jahren 1946 bis 1954 im Rahmen der Verwaltung des in Rede stehenden Stiftungsvermögens eine Reihe durch Kriegsereignisse und Besetzungsfolgen beschädigte Wohnhäuser wiederhergestellt bzw. instandgesetzt und die daraus erwachsenen Kosten in der Höhe von S 2,669.268,09 aus seinen Ressortkrediten bestritten. Der Rechnungshof hat diese Vorgangsweise im Zuge einer im Jahre 1955 durchgeführten Einschau bemängelt und das Ressort darauf aufmerksam gemacht, daß dieser Aufwand von den "Vereinigten altösterreichischen Militärstiftungen" zu ersetzen sei.

Schon von Anbeginn der Bemühungen um einen Ersatz dieses Aufwandes ergaben sich angesichts der besonderen Umstände dieses Falles Bedenken hinsichtlich der Vertretbarkeit dieses Vorhabens. Diese Bedenken gründeten bzw. gründen sich darauf, daß es sich um ein Vermögen handelt, das in erster Linie Wohlfahrts- und Fürsorgezwecken gewidmet ist und eine Verringerung der Substanz durch Veräußerung von Teilen desselben die Aufrechterhaltung der Zweckwidmung in Frage stellen würde. Auch die sonstige Vermögenslage dieser Stiftungen ist gerade im Hinblick auf ihren Wohlfahrts- und Fürsorgezweck, der ein "Gewinnstreben" nicht zuläßt, seit ihrem Bestehen nicht so gut gewesen, daß etwa die in Rede stehende Ersatzforderung aus Erträgnissen, die kaum für die laufende Instandhaltung reichen, hätte beglichen werden können. Überdies machte die Stiftung Gegenansprüche im Zusammenhang mit einem in der Zeit vor ihrer Reaktivierung verlorengegangenem Servitutsrecht geltend, das sie mit 2,6 Mill. S bewertete, wobei im Hinblick auf den von ihr ange-

- 9 -

strebten Forderungsverzicht von einer weiteren Verfolgung dieser Angelegenheit Abstand genommen wurde. Alle diese Umstände veranlaßten nun den Kurator der "Vereinigten altösterreichischen Militärstiftungen", Minister a.D. Gen.d.Inf. Freihsler, um den Nachlaß der in Rede stehenden Ersatzforderung zu ersuchen. Auf Grund eines dahingehenden Antrages des Bundesministeriums für Bauten und Technik (als dzt. zuständiges Ressort) ist das Bundesministerium für Finanzen nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage zu dem Ergebnis gekommen, daß im vorliegenden Fall die Einziehung der gegenständlichen Forderung im Sinne des Art. XII, Abs. 5, Ziff. 2 des Bundesfinanzgesetzes 1977 "unbillig" wäre, zumal die Einziehung in keinem vertretbaren- und wirtschaftlichen Verhältnis zu jenen Nachteilen stünde, die sich daraus im Hinblick auf den Stiftungszweck, nämlich der Erhaltung dieser Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtung, ergeben würden.

In Ausübung der in der obzitierten Gesetzesbestimmung erteilten Ermächtigung wurde daher auf diese Ersatzforderung im Dezember 1977 verzichtet.

1978 07 05

Der Bundesminister:

Dr. Androsch

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
